

\* **Kein Fleischbeschauzwang für Hauschlachtungen.** Die Minister des Innern und für Landwirtschaft haben eine gemeinsame Verfügung über die erleichterte Durchführung der Fleischschau erlassen. Nach § 2 des Fleischbeschaugesetzes darf bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, sofern Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung fehlen, die Schlachtvieh- und Fleischschau unterbleiben. Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei dem die Untersuchung unterbleibt, ist dagegen verboten.

Es waren nun Zweifel darüber entstanden, ob nach diesen Vorschriften auch solche Hauschlachtungen dem Beschauzwange unterliegen, bei denen bestimmte Fleischmengen auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs an den Kommunalverband abgeliefert werden müssen. Im Einvernehmen mit dem Reichskanzler haben die zuständigen Minister bestimmt, daß die Abgabe von Fleisch an den Kommunalverband für die Abgabepflichtigen keinen Zwang begründet, sonst vom Beschauzwange befreite Schlachtiere der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau zu unterwerfen. — Dagegen erachten es die Minister für geboten, den Trichinenschauzwang bei Schweinen soweit irgendmöglich auf Hauschlachtungen der erwähnten Art auszudehnen, um der Gefahr vorzubeugen, daß trichinöses Fleisch in Verkehr gebracht wird. Für diejenigen Bezirke, in denen ein Trichinenschauzwang bei Hauschlachtungen von Schweinen bisher nicht besteht — es sind dies in Preußen nur noch sehr wenige Bezirke — sollen von den Regierungspräsidenten dahingehende Polizeiverordnungen erlassen werden.